



2013

TAGUNGSDOKUMENTATION



**Fachtagung: Vormundschaft –
Die neue Herausforderung**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Impressum

Veröffentlichung: April 2014

Erstellung & Redaktion: Jessica Bussler (Institut für transkulturelle Betreuung e.V. [ItB], Hannover)

Unter Mitarbeit von: Merve Dinc (ItB); Iryna Izhboldina (ItB); Tanja Lindhorst (BtV Hildesheim) & Sylvia Livoreka (BtV Hildesheim)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Inhalt

Zielgruppe	4
Tagungsinhalte.....	4
Veranstalter	5
Ablaufplan.....	6
Grußwort der nds. Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz	7
Themenblöcke	10
1. Vormundschaft – heute & morgen	10
Vortrag: Joachim Beinkinstadt.....	10
Arbeitsgruppenergebnisse	15
a) Arbeitsgruppenbeschreibung.....	15
b) Ergebnisprotokoll.....	15
c) Feedback der Teilnehmenden	17
2. Rechtliche Betreuung & Vormundschaft.....	19
Vortrag: Michael Grabow	19
Arbeitsgruppenergebnisse	21
a) Arbeitsgruppenbeschreibung.....	21
b) Ergebnisprotokoll.....	21
c) Feedback der Teilnehmenden	23
3. Vormundschaft als Hilfe zum „gelingenden Leben“	24
Vortrag: Prof. Karsten Laudien	24
Arbeitsgruppenergebnisse	27
a) Arbeitsgruppenbeschreibung.....	27
b) Ergebnisprotokoll.....	28
c) Feedback der Teilnehmenden	30

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

4. Wovon lebt der Vormund?	32
Vortrag: Ulrike Thielke	32
Arbeitsgruppenergebnisse	34
a) Arbeitsgruppenbeschreibung	34
b) Ergebnisprotokoll.....	35
c) Feedback der Teilnehmenden	37
Referenten	39

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Zielgruppe

Professionell im Bereich der Vormundschaft Tätige, insbesondere Vereins- und Amtsvormünder sowie freiberufliche Vormünder, Familienrichter und Rechtspfleger, Sachverständige, Verfahrensbeistände, MitarbeiterInnen der Jugendhilfe und Interessierte.

Tagungsinhalte

Die Vormundschaft als gesetzliches Instrument der Fürsorge für Minderjährige berührt zahlreiche Fragestellungen und fordert dem Vormund eine Reihe von Kompetenzen ab.

Um den Ansprüchen an die Tätigkeit als Vormund gerecht zu werden, bedarf es der Reflexion und einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit den alltäglichen Herausforderungen der Vormundschaftspraxis. Die Fachtagung wird hierfür ein Forum bieten und dabei folgende Fragen einer näheren Betrachtung unterziehen: Welche gesetzgeberischen Maßnahmen sind erforderlich, um das Wohl der Mündel qualitativ hochwertig zu sichern? Welche Schnittmenge haben die Vormundschaft und die rechtlichen Betreuung und wie kann im Einzelfall ein möglicher Übergang reibungslos gestaltet werden? Wie kann der Vormund seiner Verantwortung gerecht werden, die Persönlichkeitsentwicklung des Mündels voranzubringen und ihm so ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen? Wie ist die Vergütung von Vormündern geregelt und steht diese angesichts der Verantwortung des Vormunds in einem adäquaten Verhältnis zu deren Leistung?

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit, zu diesen Themen von kompetenten Referenten mehr zu erfahren, Diskussionen anzustoßen und sich fachlich mit professionell im Vormundschaftswesen Tätigen auszutauschen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Veranstalter

Bundesverband Vormundschaftstag e.V.



Der Bundesverband Vormundschaftstag e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteure sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kontakt: www.bvvt-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.



Als Vorreiter in Niedersachsen befasst sich das ItB seit vielen Jahren mit den Herausforderungen der Vormundschaftsarbeit mit dem Ziel, die Qualität in der Vormundschaftsarbeit zu fördern und zu fordern.

Seit 2010 ist das ItB ein anerkannter Vormundschaftsverein, der Vormundschaften für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund führt. Bei der Führung der Vormundschaften ist es für das ItB besonders wichtig, die Mündel zu beteiligen und deren Individualität zu berücksichtigen.

Kontakt: www.itb-ev.de

Betreuungsverein Hildesheim e.V.



Seit der Betreuungsverein Hildesheim Anfang 2010 durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erhalten hat, werden Vormundschaften von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übernommen. Darüber hinaus engagiert sich der BtV Hildesheim in der Beratung, Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlichen Vormündern.

Kontakt: www.betreuungsverein-hildesheim.de



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Ablaufplan

Moderation: **Soner Tuna** (Dipl.-Psychologe & ItB-Vorstandsmitglied)

08:30 Anreise, Anmeldung & Stehkafee

09:15 Begrüßung & Organisatorisches
Veranstalter

09:30 Grußworte
Antje Niewisch-Lennartz (Nds. Justizministerin)

09:45 Vormundschaft – heute & morgen
Joachim Beinkinstadt (Leiter des Bereichs Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Beurkundungen beim Jugendamt Hamburg i. R.)

10:30 Kooperationsbereiche: Rechtliche Betreuung & Vormundschaft
Michael Grabow (Richter am Familiengericht Pankow-Weißensee Berlin)

11:00 Pause

11:30 Vormundschaft als Hilfe zum „gelingenden Leben“
Prof. Dr. Karsten Laudien (Lehrstuhl Ethik an der evangelischen Hochschule Berlin)

12:00 Wovon lebt der Vormund?
Ulrike Thielke (Rechtspflegerin am AG Hamburg-Barmbek)

12:30 Mittagspause

14:00 Arbeitsgruppen

1. Vormundschaft – heute & morgen
2. Rechtliche Betreuung & Vormundschaft
3. Vormundschaft als Lebensperspektive
4. Wovon lebt der Vormund?

16:00 Kaffeepause

16:30 Fazit und Aussicht: Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Plenumsdiskussion

17:30 Ende der Veranstaltung

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Grußwort der nds. Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!

Sehr geehrter Herr Salman [1. Vorsitzender des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V., Geschäftsführer des Ethno-Medizinischen Zentrums e. V.],
sehr geehrter Herr Grabow [1. Vorsitzender des BVVT],
sehr geehrter Herr Türk [1. Vorsitzender des Betreuungsvereins Hildesheim, Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V.],
sehr geehrter Herr Marhenke [2. Vorsitzender des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V., Geschäftsführer des Betreuungsvereins Hildesheim],
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, dass ich Sie zur Fachtagung „Vormundschaft – Die neue Herausforderung“ im Leibnizhaus in Hannover begrüßen kann. Sie beschäftigen sich mit einem außerordentlich wichtigen und bedeutsamen Thema: der Vormundschaft: der rechtlichen Fürsorge für ein Kind oder einen Jugendlichen. Kinder und Jugendliche, deren Eltern die elterliche Sorge – aus welchen Gründen auch immer – ganz oder teilweise nicht ausüben, stellen eine Minderheit in diesem Land dar, die es besonders zu schützen gilt. Aus diesem Grund ist Ihre heutige Fachtagung uneingeschränkt unterstützungswürdig, und ich habe gern die Schirmherrschaft übernommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Vormundschaft – Die neue Herausforderung“ lautet die Überschrift zu Ihrer Fachtagung. Wie ich dem Veranstaltungsflyer entnehmen konnte, werden Sie heute Vormittag Referate zu spannenden Themen hören und sich dann am Nachmittag in Arbeitsgruppen mit folgenden Themen befassen: *Vormundschaft – heute & morgen*, *Rechtliche Betreuung & Vormundschaft*, *Vormundschaft als Hilfe zum gelingenden Leben* und *Wovon lebt die/der VormundIn*.

Das Vormundschafts- und Betreuungsrecht wurde zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011, der sogenannten ersten Stufe der Vormundschaftsrechtsreform, geändert. Heute stehen wir vor der Frage: Brauchen wir eine zweite Stufe einer Reform des Vormundschaftsrechts? Und wenn wir diese Frage bejahen: Welchen Inhalt müsste diese weitere Reform haben?

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zu den Änderungen im Jahr 2011 war es dem Amtsvormund aufgrund der Anzahl der Mündel häufig kaum möglich, ein persönliches Verhältnis zu den betreuten Kindern zu entwickeln und persönliche Einblicke in ihr Umfeld zu gewinnen. Es war daher richtig und notwendig, dass dieser Zustand durch die Einführung der Fallzahlobergrenze der zu betreuenden Mündel geändert wurde, um für die Zukunft besser ausschließen zu können, dass es trotz bestehender Amtsvormundschaft zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen kommt. Jede gesetzliche Änderung muss sich daran messen lassen, ob sie geeignet ist, das Wohl der Mündel zu sichern bzw. zu verbessern.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Nach den gesetzlichen Änderungen darf jeder Amtsvormund nur noch maximal 50 Mündel betreuen und hat persönlichen Kontakt zu seinem Mündel zu halten. Der Vormund soll in der Regel einmal im Monat das Kind in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Diese Änderungen begrüße ich.

Sie werden sich heute unter anderem mit der Frage beschäftigen, ob die Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2011 ausreichend waren oder ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, um das Wohl der Mündel qualitativ hochwertig zu sichern. Sind 50 zu betreuende Mündel noch zu viel oder kann mit dieser Höchstgrenze eine gute Betreuung der Mündel sichergestellt werden? Eine abschließende Antwort habe ich noch nicht. Allerdings dürfte es, soweit tatsächlich 50 Mündel zu betreuen sind, sehr schwierig sein, zu jedem Mündel eine persönliche Beziehung aufzubauen und dann auch zu pflegen. Dies aber ist notwendig, um der Verantwortung dem Mündel gegenüber gerecht zu werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
bereits vor der Einführung der Fallzahlobergrenze waren einzelne Gerichte dazu übergegangen, bei überlasteten Amtsvormündern Vereinsmitarbeiter persönlich zum Vormund zu bestellen und diesen oder dem Verein hierfür eine Vergütung zu gewähren. Seit der geltenden Fallzahlobergrenze von maximal 50 zu betreuenden Mündeln hat sich diese Entwicklung hin zu Vereinsvormündern verstärkt. Die gerichtliche Praxis berichtet von zwar nicht flächendeckenden, aber auch nicht nur vereinzelt Bestrebungen der Jugendämter, sich von Amtsvormundschaften zu entlasten und eine Übertragung von Vormundschaften auf Vereinsmitarbeiter zu erreichen. Entsprechende Bestrebungen gibt es nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern. Dies hat eine Umfrage der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen unter allen Landesjustizverwaltungen Ende 2012/Anfang 2013 ergeben. Für die Zukunft muss, soweit sich die Entwicklung verstetigen sollte, entschieden werden, ob dieser Entwicklung mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu begegnen ist.

Festzuhalten ist zunächst, dass eine Übertragung von Vormundschaften auf Vereinsmitarbeiter zu einer Verlagerung der hierdurch anfallenden Kosten vom kommunalen Träger auf den Justizhaushalt und dort zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung führen würde. Im Anschluss an seine frühere Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat der Bundesgerichtshof im Mai 2011 entschieden, dass dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von §7 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern eine Vergütung und ein Aufwendersersatz zusteht, wenn einer seiner hauptamtlichen Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,
es wird daher die Frage zu beantworten sein, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs möglicherweise kodifiziert oder aber – wenn eine weitere Zunahme der Übertragung von Vormundschaften auf Vereinsmitarbeiter verhindert werden soll – gesetzlich klar gestellt werden sollte, dass einem Verein auch dann keine Vergütung zusteht, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird.

Wenn ein Vormundschaftsverein als Vormund bestellt wird, steht diesem – wie auch dem Jugendamt – eine Vergütung nicht zu. Würde dies auch gelten, wenn eine Vereinsmitarbeiterin oder ein Vereinsmitarbeiter zum Vormund bestellt wird, dürfte die Tendenz hin zu einer ver-

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

stärkten Übertragung von Vormundschaften auf Vereinsmitarbeiter zurückgehen. Der finanzielle Anreiz für Vormundschaftsvereine, Vormundschaften von oder anstelle der Jugendämter zu übernehmen, dürfte wegfallen.

Vor – gesetzgeberischen – Maßnahmen ist es zunächst aber erforderlich, darüber Klarheit zu schaffen, ob vom Gericht individuell bestellte *Vereinsvormünder* hinsichtlich ihrer Eignung zur Förderung des Mündelwohls der Amtsvormundschaft vorzuziehen sind und welche sonstigen Konsequenzen sich hieraus für die Amtsvormundschaft ergeben würden. Die Diskussion in diesem Bereich ist noch nicht abgeschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
in diesem Zusammenhang ist auch die ganz grundsätzliche Frage zu stellen: Wer soll als Vormund für den Mündel bestellt werden? Welche Anforderungen sind an den Vormund zu stellen? Wer ist am besten geeignet, das Wohl des Mündels sicherzustellen?

Die Vormundschaft ist – wie auch die rechtliche Betreuung – nach der Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich ein Ehrenamt. Während das Bürgerliche Gesetzbuch noch davon ausgeht, die durch eine Privatperson ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft sei der Regelfall, werden Vormundschaften in der Praxis überwiegend durch die Jugendämter wahrgenommen.

Soll die Entwicklung hin zu Vereinsvormündern abgewartet oder gar gefördert werden, oder sollte ein anderer Ansatz verfolgt werden: nämlich im Interesse der Mündel den zurzeit bestehenden gesetzlichen alleinigen Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds vor dem Verein oder dem Jugendamt als Vormund grundsätzlich auch auf den Berufsvormund zu erstrecken? Kann der berufsmäßig tätige Einzelvormund dem Ziel der kontinuierlichen persönlichen Beziehung zum Mündel besser gerecht werden als die Amts- oder Vereinsvormundschaft? Sind Berufsvormünder hinsichtlich ihrer Eignung zur Förderung des Mündelwohls der Amtsvormundschaft vorzuziehen? Fragen über Fragen, deren Beantwortung eine intensive Diskussion vorausgehen muss.

Ich will nicht verhehlen, dass ich eine Entwicklung, bei der sich die Jugendämter als Vormünder mehr und mehr zurückziehen würden, mit Skepsis betrachte. Eine abschließende Antwort auf die sich in der Vormundschaft stellenden Fragen habe ich zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht. Ich begrüße es daher sehr, dass sich Ihre heutige Tagung mit den aktuellen Themen der Vormundschaft befasst. Die Ergebnisse Ihrer Beratungen sind für mich von besonderem Interesse, da die Länder bei künftigen Änderungen des Vormundschaftsrechts ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Ich wäre den Veranstaltern daher sehr dankbar, wenn sie mein Haus über die Diskussionsergebnisse unterrichten würden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie haben einen interessanten Tag mit spannenden Themen vor sich. In diesem Sinne möchte ich Ihnen eine diskussionsfreudige und ergebnisreiche Fachtagung wünschen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Themenblöcke

1. Vormundschaft – heute & morgen

Vortrag: Joachim Beinkinstadt

Die aktuelle Gesetzeslage lässt sich am besten auf der Kontrastfolie der historischen Entwicklungen des Vormundschaftsrechts beurteilen. Wenn wir also das BGB von 1900 bis 1970 betrachten sehen wir einen feinen Unterschied im §1785. Dieser ist, dass heute das entscheidende Wort *Familiengericht* auftaucht.

Bis 1970 gab es für alle Kinder Vormundschaften, es sei denn die Mutter heiratete. Wenn der Vater jedoch gestorben war, durfte eine Vormundschaft eingerichtet werden. Dies war damals ausreichende Bedingung zur Einrichtung einer Vormundschaft. Zwar hat sich dies heutzutage geändert, aber einige Spuren von diesen früheren Regelungen sind im BGB trotzdem noch enthalten.

Grundsätzlich hatten uneheliche Kinder und Kinder ohne Väter Vormundschaften. Sammel- und Vereinsvormundschaft gab es damals, weil man gemerkt hat, dass das Ehrenamt nicht ausreichte. Früher war die Jugendhilfe im Rahmen des (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetzes geregelt. Die Entstehung des SGB VIII hat sehr lange gebraucht. Die Entschädigungsstelle hieß zu dieser Zeit *Arbeitskreis*. Der Gemeindegewaisenrat wurde durch das Jugendamt ergänzt.

Früher waren Ursachen für Vormundschaften Kindesaussetzungen, uneheliche Kinder (höhere Wahrscheinlichkeit zur Delinquenz), Kindesmord, Verkauf von Kindern, hohe Sterblichkeitsrate. Solche Kinder waren in Waisenhäusern, Fürsorgeanstalten, in Heimen, bei der ledigen Mutter und Verwandten untergebracht.

Ab der Vormundschaftsreform 2011 entstanden folgende neue Regelungen:

1. Es wurde zum persönlichen Kontakt zwischen den Mündel und Vormund verpflichtet.
War das nicht schon selbstverständlich? Wurde das Kind nicht gefragt, wo es unterkommt oder ob es sich wohl fühlt? Wurden etwa keine Besuche durchgeführt?
2. Vormünder können auch als Ergänzung der elterlichen Erziehung im Rahmen eines Ergänzungspflegers agieren.
3. Die Aufsicht durch das Familiengericht wurde verstärkt.
Besitzt das Kind Vermögen? Wie gestaltet sich die Beziehung zwischen Mündel und Vormund?
4. Die grundsätzliche Anhörung des Kindes wurde eingerichtet, wenn das Jugendamt Vormund wird.
Die Idee, die dahinter steckt, soll die frühere wahllose Zuweisung der Vormundschaften zu dem Jugendamt verhindern.

Also wurden insgesamt vier von 95 Paragrafen geändert – kann man hier nun von einer Reform sprechen?

Die Verpflichtung zum persönlichen Kontakt soll zwischen dem Vormund und seinem Mündel stattfinden, nicht von anderen KollegInnen vom Jugendamt. Ein Vormund hat die Pflicht und das

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Recht für das Kind zu sorgen – wie die Eltern. Man muss beispielsweise auch bei der Unterbringung involviert sein, wie die Eltern es tun würden – auch wenn es zu Dissonanzen z. B. mit dem ASD kommt. Denn der Leitsatz sollte immer sein: „Für mein Mündel nur das Beste.“ Diese Mündelorientierung habe ich bei der Vormundschaftsführung immer versucht umzusetzen und an die anderen Vormündern weiterzugeben.

Hinsichtlich der Ursachen zur Installierung einer Vormundschaft hat sich Grundlegendes im Vergleich vor 20, 30 Jahren geändert: Heutzutage begründet sich diese z.B. durch Teil-Entzug des Sorgerechts, Ruhen der elterlichen Sorge. Bei Vertretungsverboten oder Interessenkonflikten können Ergänzungspflegschaften eingerichtet werden. Die Mündel wohnen bei Pflegefamilien, manchmal auch bei Dauerpflegeeltern. Es gibt keine Waisenhäuser mehr, stattdessen existieren familienähnliche Einrichtungen wie Jugendwohnungen. Die Kinder und Jugendlichen können auch weiterhin bei ihren Eltern wohnen bleiben, was allerdings in manchen Fällen durchaus problematisch sein kann.

Die wesentlichen Fragen, die uns Praktiker umtreibt, sind: Wie wollen wir Vormundschaften gestalten? Was sind Störfaktoren im BGB?

- Rangfolgen → *zu starker Fokus auf die Kosten*
- Übernahmepflicht und Folgen
- Gegenvormund → *überflüssiges Instrument*
- Vermögensregelungen → *Schiffsbautenregelungen, also überflüssig*
- Gesetzlicher Forderungsübergang
- Inanspruchnahme des Mündelvermögens
- Zwangsgeld
- Befreite Vormundschaft → *überflüssiges Instrument*

Folgende Reformvorschläge wären zu diskutieren:

- In jeder Hinsicht sollte das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. In §1696 zur Kindessorge ist die Rede vom Kindeswohl, aber beim Vormundschaftsrecht ist dies eher selten.
- Kinder sollen bereits beim Gericht gefragt werden, ob sie den Vormund wollen → das Kindeswohl steht im Mittelpunkt.
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder.
- Die Vergütung des Berufsvormundes muss neu geregelt werden.
- Abschaffung von überflüssigen Regeln.
- Neue sprachliche Regelungen, nicht mehr „Mündel, Bestallung oder Vormund“.
- Abschaffung der Abgabe von Vormundschaften an andere Jugendämter. → Denn auch wenn das Kind umzieht, soll an das Kindeswohl gedacht werden.
- Bei Volljährigkeit: Übergabe der kompletten Akteninformationen an das Mündel.
- Vormundschaftsführung sollte ein Studiengang werden → Profilierung des Berufsbildes. Die Länder sollten Qualifikationskriterien zur Vormundschaftsführung aufstellen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Betrachtet man das Vormundtschaftswesen, lassen sich einige Prognosen treffen und folgende Handlungsfelder kristallisieren sich heraus:

- Die Personensorge kann auf die Pflegeeltern übertragen werden.
- Die Amtsvormundschaft wird abnehmen.
- Bezüglich der Vereinsvormundschaft muss die Kostenfrage geklärt werden. Vielleicht könnten sich Vereinsvormundschaften z.B. auf die Übernahme von Flüchtlingskindern spezialisieren?
- Der Berufsvormund wird weiterentwickelt werden.

Folien des Vortrags



Vormundschaft – heute und morgen

Joachim Beinkinstadt

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Vormundschaft heute & morgen

1. Rückblick
2. Die Reform des Vormundschaftsrechts
3. Vormundschaft heute
4. Was sollte künftig geändert werden?
5. Prognosen

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



1. Rückblick (1900 – 1970)

1.1 Bürgerliches Gesetzbuch:

- (berufene) Vormundschaft für eheliche Kinder bei Ausfall des Vaters
- Vormundschaft für alle unehelichen Kinder
- Einzelvormundschaften
- Sammel- und Vereinsvormundschaften
- Vormundschaftsbehörde (- Gericht) und Gemeindegewalt

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



1.2 (Reichs-) Jugendwohlfahrtsgesetz

- Amtsvormundschaften für uneheliche Kinder (bis 1970)
- Anstaltsvormundschaft (bis 1961)
- Vereinsvormundschaft
- Führung der Vormundschaft durch Einzelpersonen
- Jugendamt anstelle des Gemeindegewaltsrats

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung



1.3 Ursachen für Vormundschaften

- Tod des Vaters bzw. der Eltern
- Kindesaussetzungen (Findelkinder)
- Ausgeprägte Benachteiligung unehelicher Kinder, z.B.:
 - Kindesmord
 - Verkauf von Kindern (Engelmacherin)
 - Hohe Sterblichkeitsrate, insbesondere im 1. Lebensjahr
 - Hohe Kriminalität im Verhältnis zu ehelichen Kindern

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



2. Die Reform des Vormundschaftsrechts 2011

- Verpflichtung zum persönlichen Kontakt durch Regelbesuche (BGB)
- Verstärkung der Aufsicht durch das Familiengericht (BGB)
- Anhörung des Kindes/Jugendlichen (SGB VIII)
- Vier Paragraphen von 95 wurden geändert!
- Begrenzung der Fallzahl bei Amtsvormundschaft (SGB VIII)
- Verpflichtung zum persönlichen Kontakt durch die Person, der die Aufgabe übertragen wurde

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



3.2 Wo wohnen die Kinder und Jugendlichen heute?

- bei Pflegeeltern
- in familienähnlichen Einrichtungen
- in Jugendwohnungen
- bei den Eltern
- Im eigenen Wohnraum

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



1.4 Wo wohnten die Kinder und Jugendlichen früher?

- in Waisenhäusern
- in Fürsorgeanstalten
- In Heimen
- bei der ledigen Mutter
- bei Verwandten
- bei Pflegeeltern

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



3. Vormundschaft heute

3.1 Ursachen für Vormundschaften

(in der Reihenfolge der anzunehmende Häufigkeit)

- (Teil-)Entzug des Sorgerechts
- Ruhen der elterlichen Sorge
- Vertretungsverbot bei Interessenkonflikten

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



4. Was sollte künftig geändert werden?

4.1 Was „stört“ im Bürgerlichen Gesetzbuch?

- Rangfolgen bei der Auswahl des Vormunds
- Übernahmepflichten und Folgen
- Gegenvormund
- Die unübersichtlichen Vermögensregelungen
- Die unübersichtliche Vergütungsregelungen
- Gesetzlicher Forderungsübergang
- Inanspruchnahme des Mündelvermögens zur Vergütung des Vormunds
- Zwangsgeld
- Die befreite Vormundschaft

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung



4.2 Reformvorschläge (BGB)

- Mehr Konzentration auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits im gerichtlichen Verfahren
- Angemessene Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Angemessene Vergütung für „Berufsvormünder“
- Angemessene Vergütung für den Verein
- Abschaffung überflüssiger und selten vorkommender Regelungen
- Neue sprachliche Regelungen (Mündel, Bestallung, Vormund)

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



4.3 Reformvorschläge (SGB VIII)

- Abgabe von Vormundschaften an andere Jugendämter nur unter Kindeswohlgesichtspunkten
- Aktive Information über die gespeicherten Daten an das volljährige Kind
- Herausgabe der Vormundschaftakten oder der gespeicherten Daten, wenn die Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestanden hat 25 Jahre alt wird.
- Zertifizierung (Studium) von Personen, bevor das Amt übertragen wird (landesrechtliche Öffnungsklausel)

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



5. Prognosen

Was wird aus der (ehrenamtlichen) Einzelvormundschaft?

Die ehrenamtliche Vormundschaft wird zunehmen, weil dies bei entsprechender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gewünscht wird, das Amt (die Personensorge) künftig leichter auf Pflegeeltern übertragen wird und die ehrenamtliche Personensorge geringe Kosten verursacht

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

Was wird aus der Amtsvormundschaft?

Die Amtsvormundschaft wird abnehmen, weil sie hohe Kosten verursacht und ein „Amtsvormund“ bei einer entsprechenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am wenigsten gewünscht wird.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Was wird aus der Vereinsvormundschaft?

Die Vereinsvormundschaft wird es schwer haben, sich zu etablieren, wenn die Kostenfrage ungelöst bleibt. Sie hat eine Chance, wenn man sich auf bestimmte Betreuungsformen (z.B. minderjährige Flüchtlinge) konzentriert und Betreuungsfälle übernimmt, die für Ehrenamtliche und das Jugendamt nicht gewünscht werden. Bei Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wird der Verein vor dem Jugendamt benannt werden.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Was wird aus der Berufsvormundschaft?

Die Berufsvormundschaft wird sich weiter entwickeln, wenn Kinder und Jugendliche bei der Auswahl beteiligt werden.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Arbeitsgruppenergebnisse

a) Arbeitsgruppenbeschreibung

Betrachtet man die gesetzlichen Bestimmungen der Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch, fühlt man sich in den Anfang des 20. Jahrhundert zurückversetzt. Die Regelungen passen in vielerlei Hinsicht nicht mehr in die heutige Zeit. Begriffe wie zum Beispiel *Bestallung*, *Vormund* oder gar *Gegenvormund* sowie *befreite Vormundschaft* sind ebenso überholt wie der Ansatz, dass Vormundschaft vor allem ein Ehrenamt ist. Das Reformgesetz 2011 war ein Schritt in die richtige Richtung, aber kaum mehr als der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.

Die TeilnehmerInnen wurden in der Arbeitsgruppe eingeladen, sich mit den Vorschlägen des Referenten zu der rechtlichen Betreuung Minderjähriger von morgen zu beschäftigen und eigenes kreatives Gedankengut einzubringen.

Moderation: Manfred Marhenke (Geschäftsführer des Betreuungsvereins Hildesheim)

Referent: Joachim Beinkinstadt (Leiter des Bereichs Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Beurkundungen beim Jugendamt Hamburg i. R.)

b) Ergebnisprotokoll

Kernfrage der Arbeitsgruppe: Wie könnte ein verändertes Vormundschaftsrecht aussehen, um allen Beteiligten gerecht zu werden?

Bezugnehmend auf die Kernfrage wurden zunächst die Begrifflichkeiten geklärt. Wer gehört im Rahmen der Vormundschaft zu der Gruppe der *Beteiligten*?

Als *Beteiligte* benannte die Arbeitsgruppe folgende Personen/Gruppen/Einrichtungen:

- Kind
- Vormund
- Gericht/Rechtspfleger
- Jugendamt
- Alle, bei denen Kinder leben, z.B.: Pflegeeltern, Erziehungsstellen, Einrichtungen
- Sachverständige/Gutachter
- Kernfamilie, Eltern, Großeltern, Geschwister
- Schule, Kindertagesstätte, Hort etc.

Wie kann das Kind bei der Auswahl des Vormundes beteiligt werden?

Hierfür wurde die Anhörung als adäquates Mittel genannt.

Wer sollte anhören?

Ein Verfahrensbeistand (neutrale Person; es sollte transparent sein, dass diese Person auf gar keinen Fall zum späteren Zeitpunkt Vormund wird). Als Verfahrensbeistände sollten Personen mit pädagogischem Hintergrund benannt werden, die sich dafür interessieren und kurzfristig zur Verfügung stehen. Es gab Rückmeldungen aus unterschiedlichen Bundesländern, in denen teilweise gar nicht angehört wird oder lediglich durch Rechtspfleger. Hierbei wird auf die Problematik hingewiesen, dass diese keinen pädagogischen Hintergrund besitzen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Vormundschaften sollten nicht an den Vormund vergeben werden, der gerade Kapazitäten frei hat. Es sollte stattdessen eine sorgfältige Auswahl getroffen werden. Im Vorfeld sollte genau hinterfragt werden, wer zu dem Kind passen könnte.

Im Verlauf der Arbeitsgruppe wurde der Aspekt thematisiert, Pflegeeltern langfristig die Vormundschaft ihres Pflegekindes zu übergeben. Da Kind und Eltern in dem Fall im familiären Rahmen zusammenleben, sollte die Amtszeit des Vormundes nach einer angemessenen Zeit beendet werden.

Die Beziehung zwischen Mündel und Vormund wird heute als wichtiger Bestandteil der Arbeit betrachtet. Um diese Beziehung aufbauen und pflegen zu können, ist es wichtig, dass der Vormund nur eine übersichtliche Anzahl von Mündeln betreut. Hier wurde die Zahl von 50 Mündeln pro Amtsvormund von den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe als zu hoch eingeordnet. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls über ein Abgabeverbot von Vormundschaften diskutiert, um dem Minderjährigen nicht noch mehr Beziehungsabbrüche zuzumuten.

Häufig ist der Vormund *Einzelkämpfer* in seinem Tätigkeitsbereich. Unumgänglich ist deshalb die Anregung, Förderung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften oder Runden Tischen, die den Austausch zwischen den Beteiligten ermöglichen. Auch hier ergab die Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe das Fazit, dass regional ganz unterschiedlich gearbeitet wird. Im Allgemeinen (außer in Frankfurt) wurde moniert, dass an dem Austausch keine Vertreter vom Gericht teilnehmen.

Um allen Beteiligten im Rahmen einer Vormundschaft gerecht zu werden, sollten folgende Bereiche überarbeitet sowie an die aktuellen Begebenheiten angepasst werden:

- Auswahl des passenden Vormundes und die damit verbundenen Anpassung des Anhörungsverfahrens
- Verfahrensbeistandschaften sollten bei der Vergabe einer Vormundschaft bzw. bei der Suche des richtigen Vormundes eingesetzt werden
- Pädagogische Fortbildung und Weiterbildung für RechtspflegerInnen
- Pflegeelternlösung
- Stärkere Verminderung der Fallzahlen von Vormündern zur Förderung eines besseren Beziehungsaufbaus zwischen Vormund und Mündel
- Mischfinanzierung/geändertes Vergütungssystem (bei Amts-/Vereins- oder ehrenamtlichen Vormündern)
- Austausch zwischen den Beteiligten fördern (Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische)
- Entschlackung der Vorschriften

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

c) Feedback der Teilnehmenden

Was nehmen Sie mit in Ihre berufliche Praxis bzw. was können Sie umsetzen?

- Mit der Übernahme einer Vormundschaft übernehme ich langfristig Verantwortung.
- Es gibt Grenzen bei der Gestaltung der Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- Ein Runder Tisch ist wichtig; Der Austausch und die Abstimmung der Beteiligten im Verfahren sind erforderlich.
- Regelmäßiger Runder Tisch mit Rechtspflegern, Amtsvormünder, Richtern, berufliche Vormündern und ehrenamtlichen Vormündern.
- Die Arbeitsgemeinschaft mit AG und Rechtspflegern wieder intensivieren.
- Kontinuität in der Vormundschaft, möglichst keine Wechsel.
- Abgabeverbot diskutieren (pro/contra).
- Absprache, wer Amtsvormundschaft übernimmt (Problemhaltung), dies würde Abgabeverbot gut begründen!
- Abgabe einer Vormundschaft nicht in jedem Fall!
- Als Vormund sich gegen die pauschale Abgabe des Mündels wehren.
- Anhörung des Mündels – Zuteilung nach Mündels Interesse.
- Anhörung: „Traue ich mir die Vormundschaft zu? Kann ich mir vorstellen, die Vormundschaft zu führen?“ & Rückversicherung beim Mündel, Stichwort: Passgenauigkeit.
- Abwägen: Möglichkeit/Auswahl Vormund-Mündel.
- Die Anhörung des Mündels ist nicht in jedem Fall sinnvoll.
- Die Anhörung des Mündels ist keine Castingshow.
- Zuständigkeit der Amtsvormundschaft im Team besprechen (wer passt zum Kind?).
- Möglichkeit der geschlechts-/kulturspezifischen Auswahl des Vormunds für das Mündel.
- Bezüglich der Veränderungen: Bei sich selbst anfangen, nicht auf Veränderungen durch den Gesetzgeber warten.
- Stelle zur Suche und Ausbildung von ehrenamtlichen Vormündern.
- Kind mehr in den Fokus nehmen. Vorschlag: Verfahrensbeistand zur Auswahl des Vormundes einschalten.
- Sozialarbeiter aktivieren/werben (immer wieder auch bei neuen Kollegen), ehrenamtliche Vormünder oder Vormünder aus der Familie vorschlagen.
- Tipp: Ehrenamt stärken, indem Kollegen, die in Ruhestand gehen, 1-2 Fälle weiterführen.
- Schulung der Vormünder in Rechtsfragen.
- Mehr Sicherheit als Pflegerin und Vormund.
- Klarheit über Vergütungsregelung.
- Ziele und Forderungen formulieren und aktiv in die Bundesgesetzgebung einbringen – mit dem BVVT gelingt es vielleicht.
- Das Interesse ist über Professionen hinaus vorhanden, es wird gelingen, die Qualität der Vormundschaft weiter zu verbessern.
- Gute Ideen zur Bedeutung und Durchführung der Anhörung des Kindes.

Was ist offen geblieben?

- Zeit für fallspezifische Arbeit – Werbung und Schulung ehrenamtliche Vormünder.
- Fallobergrenzen: Welche Fallzahlen sind für einen Vormund realistisch?

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

- Sind 50 Vormundschaften/Pflegschaften zu realisieren? Welche Zahl wäre angemessen?
- Monatlicher Regel-Kontakt – ist die Regel die Ausnahme?
- Welche Voraussetzungen braucht ein Vormund?
- Wann kann die Pflegefamilie Vormund sein? Wann ist das nicht sinnvoll? Voraussetzungen?
- Vorträge zur Entfaltung der vormundschaftsrechtlichen Vorschriften.
- Anhörung des Kindes/Jugendlichen bei der Auswahl des Vormundes – kein abschließendes Ergebnis.
- Kann die Vormundschaft (oder Teile davon) an die Eltern zurückgegeben werden? Wann und wie?
- Wie können Wechsel innerhalb der Amtsvormundschaft im Amt verhindert werden?
- Gibt es Mittel für Mündel-Geschenke, Kinokarten, Eis etc.?
- Wie kann eine verlässliche Zukunftsperspektive für die Vormundschaft geschaffen werden?

Kommentare

- Intensiverer Austausch und Zusammenarbeit zwischen Amtsvormündern und Rechtspflegern ist wichtig.
- Gesetzreform: 30 Vormundschaften pro Sachbearbeiter. 50 Vormundschaften sind zu viel!
- Es gibt wenige Schulungen und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern im NRW.
- Keine Perspektive für Vormundschaftsvereine im Land Niedersachsen. Gerichte entscheiden ohne Abzuwägen ausschließlich aus fiskalischen Gesichtspunkten.
- Es fehlt eine Strategie zur Veränderung des Gesetzes als Grundlage für eine durchaus gut geförderte Praxis.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

2. Rechtliche Betreuung & Vormundschaft

Vortrag: Michael Grabow

Scheint zunächst die Abgrenzung zwischen Betreuung und Vormundschaft im Hinblick auf die Volljährigkeit als Kriterium ganz klar und der Abstand zwischen beiden Rechtsinstituten groß, so gibt es doch zwei große Berührungspunkte: Einerseits ist es aus der Perspektive des Vormundes wichtig zu wissen, wie es mit seinem – etwa geistig behinderten – Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit weitergeht. Andererseits stellt leider oft die Vormundschaft eine notwendige Ergänzung der eingerichteten Betreuung dar, wenn der oder die Betreute für Kinder zu sorgen hat, dazu aber gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist.

Während der zweite Berührungspunkt vor allem aus der Perspektive des Betreuers wichtig ist und insbesondere Fragen der Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenbereiche sowie der Kommunikation und Absprache betrifft, ist die erste Fragestellung aus der Perspektive des Vormunds die Wichtigere: Hier bietet sich eine Lösung in §1908a BGB an. Danach kann das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers bereits dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene zwar noch nicht volljährig ist, wohl aber bereits das 17. Lebensjahr vollendet hat. Daher ist es für den Vormund nicht unwichtig, einen Einblick in die materiellen Voraussetzungen und Wirkungen der Betreuerbestellung zu erhalten und zu erfahren, wie das Bestellungsverfahren abläuft.

Materieller Ausgangspunkt ist hierfür §1896 BGB. Danach muss eines der dort beschriebenen Defizite vorliegen, in deren Folge der Betroffene subjektiv unfähig ist, seine Angelegenheiten ganz oder zum Teil selbst zu regeln. Ist es dann auch objektiv erforderlich, eine Betreuung einzurichten, kommt es zur Bestellung eines Betreuers mit einem bestimmten Aufgabenkreis. Ein solcher Aufgabenkreis entspricht in etwa den Teilbereichen der elterlichen Sorge in §1626 Abs. 1, §1631 Abs. 1 BGB. Bei entsprechender Notwendigkeit kann der Aufgabenkreis auch alle Angelegenheiten umfassen. Er entspricht dann nach seinem Umfang dem Gesamtbereich der elterlichen Sorge. Der Betreuer ist im Umfang der übertragenen Aufgabenkreise gesetzlicher Vertreter und kann von dieser Rechtsmacht nach außen unbeschränkt Gebrauch machen. Im Innenverhältnis zum Betreuten unterliegt sein Handeln indessen der durch den Willen und das Wohl des Betreuten gekennzeichneten Beschränkung.

Gegebenenfalls geht das Betreuungsrecht zum Schutz des Betroffenen noch einen Schritt weiter und es kommt zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes. Der Betreute steht in diesem Fall rechtlich einem beschränkt Geschäftsfähigen gleich, eine Konstruktion, die dem Vormund aus seiner täglichen Arbeit natürlich geläufig ist.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Folien des Vortrags



Rechtliche Betreuung & Vormundschaft

Berührungspunkte und Abgrenzungen

Michael Grabow

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Berührungspunkte

- Perspektive des Betreuers: Vormund als Ergänzung des staatlichen Fürsorgeangebotes bei betreuten Elternteilen
- Perspektive des Vormunds (1): Betreuer als „Elternersatz“
- Perspektive des Vormunds (2): Betreuung als Fortführung der Vormundschaft in anderem rechtlichen Rahmen

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Betreuung für Elternteil – rechtliche Abgrenzung (1)

- Unfähigkeit des Elternteils zur **Wahrnehmung der elterlichen Sorge** im Sinne von § 1626 Abs. 1 BGB
- Folge: § 1674 BGB oder § 1666 BGB => **Bestellung Pfleger/Vormund**
- Pfleger/Vormund = gesetzlicher Vertreter des Kindes, §§ 1793, 1915 BGB

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Betreuung für Elternteil – rechtliche Abgrenzung (2)

- Unfähigkeit des Elternteils zur Regelung **seiner eigenen Angelegenheiten**, § 1896 Abs. 1 BGB => Folge: **Bestellung Betreuer** mit bestimmtem Aufgabenkreis
- Betreuer = gesetzlicher Vertreter des Betroffenen im Rahmen des Aufgabenkreises, § 1902 BGB

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Betreuung für Elternteil - Folgerungen

- Geltendmachung von **Ansprüchen oder Rechten des Kindes** (Unterhalt, Erbausschlagung)
=> Elternteil/Beistand /Vormund /Pfleger
- **Hilfe zur Erziehung** nach dem SGB VIII: Antrag durch Elternteil/Vormund/Pfleger
=> Betreuer kann Elternteil unterstützen, etwa durch gemeinsame Teilnahme an Hilfeforenzen
Aber: Keine „Vertretung“ bei elterlicher Mitarbeit im Rahmen von Hilfe zur Erziehung /schulischen Entscheidungen
- **Sozialleistungsansprüche**, wenn Kind lediglich Rechengröße darstellt (SGB II) oder es um Kindesunterhalt als Teil des Familieneinkommens geht (UVG) => Vertretung durch Betreuer möglich

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Aus der Vormundschaft in die Betreuung

- § 1908a BGB: Durchführung des gerichtlichen Verfahrens auf Bestellung eines Betreuers bereits vor Erreichen der Volljährigkeit, wenn der Minderjährige das 17. Lebensjahr vollendet hat
- Zweck: Vermeidung einer Vertretungslücke in Fällen, in denen sich die Unfähigkeit zu eigenem verantwortlichen Handeln abzeichnet
- Wirksamkeit: Vollendung des 18. Lebensjahres

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung



Betreuung - Grundzüge

- Amtsverfahren, § 24 FamFG => Anregung durch Vormund an das Betreuungsgericht reicht aus
- Materiell: Vorliegen eines Defizits im Sinne von § 1896 BGB: Psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Erforderlichkeit der Betreuerbestellung für bestimmten Aufgabenkreis

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013 7

Betreuung – gerichtliches Verfahren

- Amtsermittlungspflicht, § 26 FamFG
- Sachverständigengutachten, § 280 FamFG
- Persönliche Anhörung des Betroffenen, Verschaffung eines persönlichen Eindrucks
- Auswahl geeigneten Betreuers, vorzugsweise ehrenamtlich tätig
- Beschluss mit Angabe eines Überprüfungszeitpunktes (max. 7 Jahre)
- Wirksamkeit mit Bekanntgabe an Betreuer / Anordnung sofortiger Wirksamkeit

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013 8

Arbeitsgruppenergebnisse

a) Arbeitsgruppenbeschreibung

Abgeleitet aus der Vormundschaft, die seit 1992 nur noch für Minderjährige existiert, stellt die Betreuung bekanntermaßen ein paralleles System der rechtlichen Absicherung von volljährigen Menschen dar, die aufgrund eines Defizits nicht mehr in der Lage sind, selbst hinreichend für ihre Angelegenheiten zu sorgen. Gerade im Bereich geistiger Behinderung ist es nicht selten so, dass die Betreuung der Vormundschaft direkt nachfolgt, beide Hilfesysteme mithin in direkte Berührung zueinander kommen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen rechtlichen Strukturen sowie darüber Klarheit zu verschaffen, wie erreicht werden kann, dass mit Erreichen der Volljährigkeit im Bedarfsfall keine Lücke in der Hilfestellung auftritt.

Moderation: Jeanette Bleier-Gläser (Abteilungsleiterin Vormundschaften des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V. Hannover)

Referent: Michael Grabow (Richter am Familiengericht Pankow-Weißensee Berlin)

b) Ergebnisprotokoll

Kernfrage der Arbeitsgruppe: Was müssen Vormund und Betreuer voneinander und von den jeweiligen Arbeitsbereichen wissen?

Es herrschen Unsicherheiten auf beiden Seiten über das Arbeitsfeld und die Handlungsspielräume. Wie kann man die Hilfesysteme aneinander koppeln? Wie ist dies individuell und rechtlich zu realisieren? Man muss jedoch auch beachten, dass die Abgrenzung der Aufgabenbereiche in einigen Fällen schwierig ist.

Um sich der Thematik zu nähern, betrachtete die Arbeitsgruppe die Paragraphen §1666 BGB und §1674 BGB im Vergleich. Dabei wurde festgehalten, dass je nach Fall ein Elternteil in einem Hilfesystem besser funktionieren kann als Pflegeeltern. Das Recht der Eltern ist in SGB VIII §27 geregelt, dahingehend kann der Betreuer nicht einwirken. Alles, was die Mutter für das Kind regeln müsste, darf der Betreuer nicht übernehmen. Kommen die Eltern ihrer Aufgabe nicht nach, muss ein Vormund bestellt werden. In diesem Kontext ist auch das Wissen um §1632 BGB sinnvoll: Hier ist das Recht der Eltern auf Herausgabe des Kindes (Herausgabebeschluss) geregelt.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Die wichtigsten Unterschiede der Systeme sind:

- **Betreuer und Betreuter** teilen sich die Geschäftsfähigkeit → Aufgabenbereiche sind festgelegt (Sonderfall: Einwilligungsvorbehalt).
- **Vormund und Mündel** → Nur der Vormund besitzt die Geschäftsfähigkeit.

Die rechtliche Betreuung verfolgt das Ziel der Rückführung in die Selbstständigkeit. Sie wird nach dem Prinzip der Defizitorientierung → Unfähigkeit → Erforderlichkeit eingerichtet. In Berlin können Betreuung und Vormundschaft auch parallel laufen.

Hinsichtlich der Meldung der Kindeswohlgefährdung existiert im Gesetz keine generelle Verpflichtung. Dennoch müssen bestimmte Berufsgruppen (Lehrer, freie Träger etc.) Kindeswohlgefährdung melden.

Die Erfahrung aus der Betreuungsbehörde zeigt, dass einige Betreuer junge Mütter mit Kindern ungern betreuen möchten, da die Betreuung aufwändiger ist, als wenn die Betreute keine Kinder hätte.

Anhand einer Fallbesprechung werden die Grenzen des Handlungsrahmens für Betreuer deutlich: Es gibt einen Vormund, trotzdem sorgt der Betreuer dafür, dass das Kind per Beschluss in die Pflegefamilie gebracht wird. Dies ist allerdings ohne die Zustimmung des Vormundes rechtswidrig.

Es spielt keine Rolle, welche Art von Vormund (Amts-, Einzel- oder Vereinsvormund) bestellt ist, obwohl Amtsvormünder immer bevorzugt werden. Vielmehr kommt es auf die Kommunikation der Einzelnen im Hilfesystem an.

Die rechtliche Betreuung ist keine Weiterführung der Erziehung. Wenn die Vormundschaft mit dem 18. Lebensjahr des Mündels aufhört, sollte dies nicht bedeuten, dass die daran anknüpfende Betreuung die Rolle und Aufgaben eines Vormundes übernimmt. Die Erziehung sollte mit dem Beginn der Volljährigkeit abgeschlossen sein. Allerdings ist es sinnvoll, dass nach der Volljährigkeit der Vormund erreichbar bleibt.

Im Vormundschaftsrecht gibt es keine dem Strafrecht analoge Regelung, wonach bei geistiger Unterentwicklung eine Vormundschaft über die Volljährigkeit hinaus verlängert werden kann.

Nur weil ein Jugendlicher sein Vermögen ausgeben will, muss noch längst keine Betreuung eingerichtet werden, da dieser das Recht hat, über seine Finanzmittel zu bestimmen.

Von den Teilnehmenden wird die Idee der personellen Kontinuität bei dem Übergang von Vormundschaft in die Betreuung als nicht sinnvoll erachtet.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

c) Feedback der Teilnehmenden

Was nehmen Sie mit in Ihre berufliche Praxis bzw. Was können Sie umsetzen?

- Beispiele & Ergebnisse der praxisorientierten Diskussion.
- Absprachen & Kooperation sind zum Wohle der Mündel dringend indiziert.
- Die Schnittstellen Vormundschaft/Betreuung wurden deutlich.
- Klärung der unterschiedlichen Aufgaben & deren Wahrnehmung.
- Eine klare Abgrenzung ist nicht immer möglich.
- Kontinuität von Betreuung.
- Erforderlichkeit der Zusammenarbeit im Helfernetz.
- Kenntnisse zur Abgrenzung von Vormundschaft und Betreuung.
- Kollegialer Austausch.
- Voraussetzungen für rechtliche Betreuung.
- Betreuer-Eltern-Verhältnis.
- Betreuung und Entzug/Ruhe elterlicher Sorge.
- Gedanke zur Kontinuität der Vormundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus.
- Das Arbeitsfeld eines Betreuers besser kennengelernt.
- Zusammenhang zwischen rechtlicher Betreuung und dem Entzug der elterlichen Sorge.
- Bereiche des Vormundes sind gegenüber dem Betreuer umfangreicher/erzieherischer.
- Unterschiede von §§1666/1674 BGB.
- Abgrenzung der Aufgabenkreise.
- Zukunftsvision: Wie kann Übergang Vormund/ Betreuer für das Mündel besser geregelt werden?
- Aspekte einer möglichen Zusammenarbeit.
- Information über unterschiedliche Blickwinkel.
- Wahrung der unterschiedlichen Prozesse.
- Tipps zum Umgang mit §41 SVB VIII zur Betreuung.
- Zusammenarbeit mit dem Betreuer ist nun viel klarer.

Was ist offen geblieben?

- Sind Betreuer ausreichend für ihre Aufgaben geschult?

Kommentare

- Vergütung der Vormünder (Vereins-, Berufs-, Amtsvormund) sollten gleichgestellt werden.
- Die Hilfesysteme arbeiten aneinander vorbei.
- Es gibt keine Übergangsfristen für Vormundschaften.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

3. Vormundschaft als Hilfe zum „gelingenden Leben“

Vortrag: Prof. Karsten Laudien

Vormundschaft ist moralisiert. Das Ziel ist immer das *Wohl des Mündels* – wie definiert man aber dieses Wohl? Eine praxisorientierte Definition wäre, dass dem Mündel die Möglichkeit gegeben wird, in ein gelingendes Leben hineinzuwachsen und daran mitzuwirken.

Was ist Moral?

Die Moral bezieht sich auf wechselseitige Erwartungshaltungen, die jedem Menschen eigen sind und in jeder Interaktion implizit oder explizit wirken. Menschen befinden sich in einem permanenten Wertungs- und Zuschreibungsprozess – sie können also nicht nicht werten!

Was ist Ethik?

Ethik ist die Reflexion über die Verhaltensweisen (moralische Urteile, aber keine Ge- und Verbote). Ein Mensch, der keine Moral/Erwartungen erfüllen kann, ist nicht glücklich. Und Ethik ist die Art zu Leben, wenn man glücklich sein will.

Was ist ein gelingendes Leben?

Diese Frage kann man nicht definitiv beantworten. Sie ist strittig. Es gibt aber eine definierbare negative Antwort. Diese ist: Erschwernisse oder Behinderungen können ein gelingendes Leben verhindern. Solche sind auch Voraussetzungen der Sozialen Arbeit. Die Ethik sensibilisiert für die Frage, was ein gelingendes Leben ver- oder behindert. Somit gibt es Überschneidungen bezüglich der Betätigungsfelder in der Sozialen Arbeit und der Ethik. Im Rahmen der Vormundschaft kommen die Kinder aus fragilen Familienverhältnissen und haben daher schlechte Bedingungen für ein gelingendes Leben.

Welche Probleme haben die Kinder? Was für eine Rolle spielt die Familie?

Die Familie bestimmt die Ursprungsrelation: Im Rahmen des Miteinanderlebens in der Erziehung lernt der Mensch in Beziehungen hineinzuwachsen. Eine problembelastete familiäre Ausgangssituation kultiviert problematische Interaktions- und Beziehungsmuster. Bei sicheren und konstanten Beziehungen erlebt das Kind demzufolge auch andere Beziehungswerte wie Beständigkeit, Konfliktbewältigung und Verlässlichkeit. Auch die Affektsteuerung spielt hierbei eine wichtige Rolle. Denn alle Menschen haben Affekte und bedingt durch den Sozialbezug stellt der Umgang mit diesen Affekten einen wichtigen Bestandteil in der kindlichen Sozialisation dar.

Ein Beispiel: Wut: Wut ist ein unkalkulierbarer Affekt. Affekte haben keine Maße. Wenn der Vater wütend ist und diese Wut artikuliert, lernt das Kind, dass diese Artikulation zwar Folgen hat, aber nicht die Dissoziierung der Vater-Kind-Beziehung. Kinder, die davon bedroht sind, dass die Bezugspersonen wegbrechen, haben Schwierigkeiten, ein gesundes Affektverhalten zu entwickeln. Die Angst, durch Affektäußerung den Beziehungsbruch zu provozieren, führt zur Unterdrückung ebendieser Affekte.

Die Familie bildet ein Netz von Zuwendungsmöglichkeiten und deren Kontinuität. Mündel, die einen familiären Bruch erlebt haben und in Pflegefamilien untergebracht sind, greifen nicht mehr auf das Urvertrauen zurück, dass familiäre Bindungen dauerhaft, beständig und belastbar sind. Erst bei zunehmender Erfahrung konstanter Bindungen kann das Kind ein Stabilitätsvertrauen entwickeln.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Hinsichtlich der Sozialkompetenz sind wichtige miteinander verknüpfte Erziehungsziele die Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit, Zukunftserwartungen, dem Vermitteln von Sicherheit, Anerkennung und Zugehörigkeit. Nicht alle kann der Vormund in seiner Funktion erfüllen, so z.B. das Bedürfnis nach Zuwendung. Allerdings leistet der Vormund einen wichtigen Beitrag bei der Erfüllung des Bedürfnisses nach sozialer Konstanz. Denn ein Vormund pflegt den persönlichen Kontakt und übernimmt die Verantwortung für Pflege und Erziehung. So schafft der Vormund stabile Anerkennungsverhältnisse – eine wesentliche Komponente sozialer Beziehungen. Die Arbeit des Vormundes enthält somit grundsätzlich (ob sich der Vormund dessen bewusst ist oder nicht) eine ethische Ausrichtung und Verantwortlichkeit, indem sie dazu beiträgt, das Leben des Mündels zu gestalten und die Weichen zu seinem Gelingen zu stellen.

Folien des Vortrags



Vormundschaft als Hilfe zum „gelingenden Leben“

Prof. Dr. Karsten Laudien

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



Überblick

- 1) Vorbemerkungen
- 2) Das Ziel der Vormundschaft
- 3) Was ist Moral? / Was ist Ethik?
- 4) Was ist ein gelingendes Leben?
- 5) Ethik und Vormundschaft
- 6) Die Rolle der Familie für das Gelingen des Lebens
- 7) Präzisierung: Elemente/Ebenen der Familienbeziehungen
- 8) Erziehungsziele unter dem Aspekt von „Beziehunghaftigkeit“
- 9) Leben des Mündels als Aufgabe der Vormundschaft

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



1) Vorbemerkungen

- 1) Vormundschaft und Ethik sind bisher wenig in einen direkten Zusammenhang gebracht worden.
- 2) Ethik – Basis für eine professionelle Ausübung der Vormundschaft

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



2) Das Ziel der Vormundschaft

- 1) „Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen.“
- 2) In der Ethik wird dieses Ziel als Frage nach dem gelingenden Leben verstanden.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung



3) Was ist Moral? / Was ist Ethik?

- 1) Moral = Geflecht von wechselseitigen Verhaltenserwartungen
- 2) Ethik = Reflexion von Verhalten im Hinblick auf die Frage nach dem Glück

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

4) Was ist ein gelingendes Leben?

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



4.1. Die positive Antwort

- 1) Die Frage nach dem gelingenden Leben ist nicht zufällig, sondern **wesentlich** strittig.
- 2) Das ist grundsätzlich unbedenklich.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

4.2. Die negative Antwort

- 1) Im Gegensatz dazu sind die negativen Antworten seltsam klar: während positive Faktoren als subjektiv eingestuft werden, wird der Suche nach negativen Faktoren immer größere Aufmerksamkeit zuteil.
- 2) Sie kommen in den Blick als Erschwernisse oder Beeinträchtigungen eines gelingenden Lebens.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



5) Ethik und Vormundschaft

- 1) In dieser Form (was hindert ein gelingendes Leben - also in der negativen Form) ist soziale Arbeit insgesamt mit Ethik gleichzusetzen.
- 2) Auf die Vormundschaft angewandt: Kinder, die in geschwächten Familien aufwachsen oder aus Familien herausgenommen sind, haben spezielle Sozialisationsbedingungen, die ihnen das Gelingen ihres Lebens erschweren.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

6) Rolle der Familie

- 1) Familie ist eine Ursprungsrelation, durch die jeder Mensch lernt, in Beziehungen hineinzuwachsen – familiäre Schwäche erschwert deshalb generell die Gestaltung von Beziehung.
- 2) Die Gestaltung von genügend sicheren und genügend konstanten Beziehungen kann ein Mensch nur lernen, in dem er in genügend sicheren und genügend konstanten Beziehungen lebt. (Erziehung – Nebenfolge des Miteinanderlebens)
- 3) Umschlag oder Ausbilden eines Verhältnisses von biologischer und sozialer Existenz.

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung



7) Präzisierung: Elemente/Ebenen der Familienbeziehungen

- 1) Familie als Netz von Zuwendungsmöglichkeiten
- 2) Familie als Kontinuität dieses Netzes

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



8) Erziehungsziele unter dem Aspekt von „Beziehunghaftigkeit“

Der Umgang mit den Folgen oder Konsequenzen von geschwächten Familienbeziehungen ist Teil der Arbeit des Vormundes

- Gemeinschaftsfähigkeit
- Zukunftserwartung
- Sicherheit
- Anerkennung
- Zugehörigkeit

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



8) Zuwendungsbedürfnisse - Konstanzbedürfnisse

- 1) Die angeführten Erziehungsziele sind Resultate von kontinuierlichen Beziehungen.
- 2) Rolle der Pflegefamilie – Rolle des Vormundes

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013



9) Leben des Mündels als Aufgabe der Vormundschaft

- Schaffung von stabilen Anerkennungsverhältnissen

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung am 04.11.2013

Arbeitsgruppenergebnisse

a) Arbeitsgruppenbeschreibung

„Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen“ (Leitbild Vormundschaft). Durch diesen Satz drückt sich die Rolle der Ethik als Wissenschaft von der Lebensgestaltung aus. Welchen Beitrag leistet die Vormundschaft dazu, dieses Ziel zu verwirklichen? Welche *pädagogische Funktion* und welche *sozialisierungstheoretische Rolle* nimmt der Vormund ein? Welche Faktoren sind wichtig, um die Vormundschaft so zu gestalten, dass es dem Mündel ermöglicht wird, selbstbestimmt „sein Leben zu führen“. In der Philosophie wird die Bemühung um das *gelingende Leben* als die Fähigkeit verstanden, sich gegenüber äußeren und inneren Zwängen so zu behaupten, dass die Selbstbestimmtheit in Selbstverantwortlichkeit übergeht.

Moderation: Jessica Bussler (Projektmanagerin des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V., Hannover)

Referent: Prof. Dr. Karsten Laudien (Lehrstuhl Ethik an der evangelischen Hochschule Berlin)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

b) Ergebnisprotokoll

Kernfrage der Arbeitsgruppe: Welchen Beitrag leistet die/der VormundIn zum gelingenden Leben seines Mündels?

Um sich der Fragestellung zu nähern, wurde die Frage nach den gemeinsamen Erziehungszielen einer pluralistischen Gesellschaft diskutiert und in diesem Zuge verschiedene Erziehungstypen erläutert:

- Tugendethik: Die Tugendethik war in der Antike eine Form, Kinder durch Tugenden (u.a. Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit) zu unterstützen, in die Gemeinschaft hineinzuwachsen. Die Tugenden wurden durch die Teilhabe und das Miterleben gelernt, z.B. Tapferkeit durch die Mitnahme in den Krieg.
- Christliches Mittelalter: Im christlichen Mittelalter bewegte sich das Leben von der Schöpfung bis zum Tod. Dazwischen lag die Welt. Erziehung diente dazu, das Kind in der Welt dazu zu befähigen, nicht nach dem Tod in der Hölle zu enden. Dieses Ziel sollte z.B. durch Gehorsam gegen Gott, Almosengabe, Frömmigkeit etc. erreicht werden.
- Erziehungsziele in der Moderne: In der Moderne gab es kein einheitliches Konzept, welches nicht hinterfragt worden ist. Zunächst herrschte das Wissenschaft- und Fortschrittskonzept – Erziehung erfolgt durch Bildung. Je klüger ein Kind ist, desto besser funktioniert hiernach die Erziehung.
- Freud hingegen stellte die Erziehung durch drei Demütigungen der Menschheit in Frage:
 - Die erste Demütigung erfolgte demnach durch Kopernikus: Der Mensch und die Welt sind nicht mehr Mittelpunkt des Weltalls, so dass der Mensch unwichtig wird. Er verliert den Sinn seines Daseins und Erziehung ist daher unwichtig.
 - Die zweite Demütigung ist Darwins Evolutionstheorie: Der Mensch ist nicht die Krone der Schöpfung, sondern stammt vom Affen ab. Er lebt nach den Instinkten der Natur und nicht nach der Erziehung.
 - Die dritte Demütigung ist Freuds Theorie des Unterbewussten: Der Mensch wird von seinem Unterbewusstsein gesteuert, nicht von Erziehungswerten und -zielen.
- Durch die Erfahrung der Kriege stellt die 68er-Generation eigene Erziehungsziele auf: Kinder dürfen nicht erzogen werden, da diese Ziele missbraucht werden könnten: Entfaltung des Kindes durch Nichterziehung.
- Heutige Erziehungsziele können sein:
 - Akzeptanz sich selbst und anderen gegenüber
 - Zugehörigkeit empfinden
 - Vertrauensbildung
 - Sicherheit, Individualität zu erkennen/fördern
 - Konflikte aushalten/konfliktfähig sein
 - Bildung
 - eigenständige Lebensführung, selbstbewusst sein/sich selbst bewusst sein/ Selbstwert/Selbstachtung/Glaube an sich selbst
 - Lernen von Lebensregeln/Verständnis für soziale Regeln

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

- Straffreies/drogenfreies Leben
- Konzepte/Strategien für schwierige Lebensbedingungen
- gesicherter Rahmen/Sicherheit für das Kind, dadurch: gesundes Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit
- Biographiearbeit
- Selbstsorge
- Glück als Haupterziehungsziel

Glück ist das Resultat einer Anstrengung. Durch die Anstrengung lernt man sich selbst einzuschätzen und zu erfahren. Man lernt einer Gemeinschaft trotz aller Widrigkeiten zu bestehen. Glück ist immer subjektiv. Durch Leistungsorientierung kann auch Unglück hervorgerufen werden, da die festgelegten Ziele gar nicht erreicht werden können. Die Ziele müssen daher immer angemessen sein und dürfen nicht zu hoch gesteckt werden, da sonst Unglück verursacht wird. Glück hat immer einen Beziehungsrahmen und einen sozialen Hintergrund.

Die Erstellung von Konzepten des gelingenden Lebens ist diffizil und kulturabhängig zu betrachten. Alles was mit Selbst-/Eigenständigkeit zu tun hat, ist in den kapitalistischen Kulturkreis einzuordnen. Religiöse Glückskonzeptionen kommen in den Stichpunkten *Vertrauen, Sicherheit* zum Ausdruck.

Der Vormund hat die Aufgabe das Mündel bei der Erreichung der Erziehungsziele zu unterstützen. Dies kann er oder sie durch folgende Maßnahmen umsetzen:

- Transparenz schaffen – Ziele müssen klar zwischen beiden Parteien und beidseits benannt sein. Der persönliche Kontakt ist wesentlich.
- Netzwerke suchen, aufbauen und nutzen; Kontakte schließen; Kooperation eingehen.
- Als Vorbild dem Mündel gegenüber fungieren.
- Teilnahme des Mündels an Hilfeplangesprächen.
- Selbstreflexion des eigenen Wertesystems als Vormund durch u.a. Supervision.
- Haltung: Der Vormund muss authentisch und offen sein.
- Vertrautheit schaffen.
- Ermutigung des Mündels.
- Möglichkeiten schaffen, um Ziele zu erreichen, Ressourcen suchen und finden: Bedarfsanalytische und ressourcenorientierte Vorgehensweise.
- Individualität des Mündels erkennen und berücksichtigen.
- Ehrlichkeit, Kontinuität und Zeit nehmen.
- Ziele müssen jederzeit änderbar sein und sich am Mündel orientieren.
- Entwicklung einer gemeinsamen Basis und Zielentwicklung.
- Maßgeschneiderte Angebote und Hilfemaßnahmen suchen.

Die Besonderheit in der Mündel-Vormund-Relation ggü. „normalen“ Erziehungssituationen bestehen u.a. in folgenden Aspekten: Das Helfersystem besteht aus verschiedenen Personen, bei denen sich die Position des Mündels immer wieder verändert. Vormünder haben nicht dieselbe Rolle wie die Eltern und teilen kein Alltagserleben mit dem Mündel. Sie entscheiden an Elternstätt ohne selbst Eltern zu sein. Es kann eine Konkurrenzsituation zur Pflege- oder Herkunftsfami-

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

lie bestehen (auch bezügl. der Erziehungsziele). Mündel haben meist bereits Bindungsabbrüche und schwierige Lebenslagen erlebt und somit negative Beziehungserfahrungen. Der Vormund kann Ängste beim Mündel hervorrufen, besitzt nur punktuelle Einblicke in die Mündel-Biographie (blinde Flecken vorhanden) und ist abhängig von Zuständigkeiten, anderen Institutionen und Personen im Hilfesystem.

Der Vormund kann die eigentliche Form der Erziehung nicht ausfüllen. Die Funktion des Vormundes ist keine exklusiv inhaltliche, sondern geprägt durch eine kontinuierliche und verlässliche Beziehung.

Demzufolge kann der Vormund folgenden Beitrag zum gelingenden Leben seines Mündels leisten:

- Für die Möglichkeit sorgen, dass das Kind gut gedeiht, wo auch immer das ist.
- Dem Mündel bis zur Volljährigkeit verlässlich zur Seite zu stehen, wenn auch aus der Ferne.
- Positive Erinnerungen an das Elternbild wach erhalten (nicht negativ über die Eltern sprechen). Da sich Kinder immer mit ihren Eltern identifizieren, kann nur so eine positive Selbstwahrnehmung stattfinden.

c) Feedback der Teilnehmenden

Was nehmen Sie mit in Ihre berufliche Praxis bzw. Was können Sie umsetzen?

- Didaktische Aufbereitung/Diskussionsspielräume/Anstöße in eine andere Richtung des Denkens.
- Die differenzierte Betrachtung des Themas.
- Kontakte und unterschiedliche Herangehensweisen.
- Ethischer Aspekt der Vormundschaftsführung.
- Erkennen von institutionellen Zwängen.
- Interessante Problemlösungen von anderen gelernt.
- Zielvereinbarungen (Vormund) sind nicht gleich Zielvereinbarungen (Mündel).
- Ein Vormund muss für die Aufgabenwahrnehmung immer wieder seine Rolle überprüfen, finden, klären.
- Man muss gut auf sich aufpassen.
- Tatsächliche pädagogische Arbeit ist nicht zu leisten. Vormund muss sich in übergeordneter Funktion begreifen.
- Anregung, über das Verhältnis zum Mündel neu nachzudenken.
- Durch die Reflektion der eigenen Tätigkeiten als Vormund erkennt man die Möglichkeit, sein künftiges Handeln zu verbessern.
- Differenzierung der Arbeit im Praktischen ist klarer geworden: Konstanz geben, Erwartungen realistisch halten.
- Erhellendes für die Frage der Verantwortlichkeit des Vormundes für das Leben eines Kindes/Jugendlichen.
- Sensibilität im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wertung des Mündels.
- Mehr Zeit nehmen, das Mündel kennenzulernen.
- Persönlichen Kontakt zum Mündel wahrnehmen.
- Keine Erziehungsaufgabe.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

- Es war mir sehr wichtig zu erfahren, dass Kontinuität in der Arbeit als Vormund schon ein wichtiges Ziel ist und im Austausch zu erfahren, dass weitere Erziehungsziele nur schwierig oder gar nicht umzusetzen sind.
- Mündelbeziehung sollte weniger von emotionaler Tiefe als von Verlässlichkeit geprägt sein.
- Erinnerung an Elternbild auf wertschätzende Art wach halten.

Was ist offen geblieben?

- Weitere Praxiserfahrungen, Fallberichte.
- Position: „Wächteramt“ der Vormünder.
- Der *emotionale* Aspekt eines Vormundes (wie viel Bestimmung ist gut und richtig?).
- Monatliche Besuche per Gesetz „verordnet“ – Was passt wirklich?
- Vormund nimmt Einfluss auf das Leben des Mündels. Wie sollte dieser aber mit der Bindung des Mündels an den Vormund umgehen?
- Rollenklärung als Vormund.
- Wo liegen besondere Schwierigkeiten der Vormundschaftsführung (Gerichte/Eltern etc.)?
- Aufgabe und Rolle des Vormunds.
- Differenziertere Betrachtung der unterschiedlichen Typen von Vormundschaft und deren Rollen im Leben der Kindern/Jugendlichen.
- Loyalitätskonflikte des Mündels und Umgang mit diesen.
- Die Rolle des Vormundes bei der Klärung von Umgangskontakten mit den Herkunftseltern, wenn Pflegeeltern dies ablehnen und das Mündel diese Haltung übernommen hat.
- Schulung von Ehrenamtlichen.
- Was bedeutet Vorbildfunktion?

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

4. Wovon lebt der Vormund?

Vortrag: Ulrike Thielke

Der Vortrag behandelte die verschiedenen Regelungen des Gesetzgebers über eine Kostenerstattung für ehrenamtliche Vormünder, Amtsvormünder, Berufsvormünder sowie für die Vormundschaftsvereine.

Vormünder haben einen Anspruch gegen das Mündel auf Erstattung der Auslagen und ggfs. auf Zahlung einer Vergütung. Bei mittellosen Mündeln zahlt die Staatskasse die Kosten.

Vormünder können ihre Kosten vom Gericht festsetzen lassen. Zuständig ist der Rechtspfleger.

Berufsvormündern steht gemäß §1836 BGB i. V. m. §§1-3 VBVG eine Vergütung zu. Je nach Qualifizierung des Vormunds beträgt der Stundensatz 19,50€, 25,00€ oder 33,50€.

Ab Bestallung wird nach Zeitaufwand abgerechnet, d.h. der Berufsvormund dokumentiert seinen Zeitaufwand und reicht die Dokumentation bei Gericht ein.

Amtsvormünder und Vereine erhalten keine Vergütung. Bestellt das Gericht allerdings einen Mitarbeiter eines Vereins namentlich, so erhält in einem solchen Fall der Verein eine Vergütung wie die Berufsvormünder.

Ehrenamtliche und Berufsvormünder und namentlich bestellte Vereinsvormünder können den Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß §1835 BGB geltend machen. Dazu gehören u.a. Fahrtkosten, Kopierkosten, Porto und Telefonkosten.

Vereine und Amtsvormünder erhalten den Auslagenersatz nur, wenn das Mündel über ausreichend Vermögen verfügt. Ehrenamtliche Vormünder können alternativ zu den tatsächlich entstandenen Auslagen eine Pauschale in Höhe von 399,- € geltend machen.

Folien des Vortrags

Was verdient ein Vormund?

- Ehrenamtliche Vormünder
- Amtsvormünder
- Berufsvormünder
- Vereinsvormünder

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

1

Kosten des Vormunds

- Auslagen, §§ 1835, 1835a BGB
- Vergütung, § 1836 BGB

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

1

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Ehrenamtliche Vormünder

- Auslagenpauschale gemäß § 1835a BGB: 323,- € bzw. 399,- € ab 1.8.2013
- Erstattung der tatsächlichen Auslagen möglich, § 1835 BGB
- Vergütung, wenn Vermögen vorhanden ist, § 1836 BGB

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

4

Amtsvormünder

- erhalten keine Vergütung, § 1836 III BGB
- Auslagenerstattung nur möglich, wenn Mündel ausreichend Einkommen oder Vermögen hat, § 1835 V BGB
- Leistung des Staates (Soziales)

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

5

Berufsvormünder

- haben Anspruch auf Vergütung und Auslagenerstattung ab Bestallung
- Voraussetzung für Vergütung: Feststellung der Berufsmäßigkeit, § 1 VBVG
- Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand, § 3 VBVG, d.h. Tätigkeitsdokumentation muss vorgelegt werden

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

6

Berufsvormünder

- Höhe der Stundensätze entsprechend der Qualifikation, wenn diese nutzbare Kenntnisse enthält, § 3 VBVG:
 - 19,50 € Regel- bzw. Mindestsatz
 - 25,- € abgeschlossene Ausbildung
 - 33,50 € Hochschulabschluss
- Erlöschen des Vergütungsanspruchs nach 15 Monaten, § 2 VBVG

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

7

Vereinsvormünder

- Vereine erhalten keine Vergütung, § 1836 III BGB
- Auslagenerstattung nur möglich, wenn Mündel ausreichend Einkommen oder Vermögen hat, § 1835 V BGB
- Namentliche Bestellung einer konkreten Person des Vereins löst Anspruch auf Vergütung + Auslagenerstattung wie für Berufsvormünder aus, Anspruch steht dem Verein zu
- Stundensatz richtet sich nach der Qualifikation des bestellten Vereinsvormunds
- Vereinsvormund erhält Gehalt vom Verein

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

8

Auslagen, § 1835 BGB

- **Fahrtkosten, § 5 JVEG**
 - Tatsächliche Aufwendung, z.B. Fahrkarte
 - Bei Nutzung des eigenen PKW 0,30 € je km
- ggfs. Verpflegungskosten bei weiteren Fahrten
- Kopien
- Telefonkosten
- Porto
- Haftpflichtversicherung
- Umsatzsteuer

Hannover 4.11.2013

Wovon lebt der Vormund?

9

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Auslagen, § 1835 BGB

- Dolmetscherkosten
- Aufwendungen die mit eigenem Beruf zu tun haben, z.B. Rechtsanwalt, § 1835 III BGB
- Umgangsbegleitung bei Umgangspflegschaften

Hannover 4.11.2013

Wovon leidet der Vormund?

10

Wer zahlt?

- Grundsatz: Mündel hat sein Einkommen und sein Vermögen einzusetzen, § 1836c BGB
- Wenn Mündel mittellos ist, zahlt die Staatskasse, § 1836d BGB
- Wiedereinziehungsrecht des Staates, § 1836e BGB
- Besonderheit Umgangspflegschaften: Kosten werden als Auslagen über Gerichtskostenrechnung wiedereingezogen

Hannover 4.11.2013

Wovon leidet der Vormund?

11

Anforderungen an Vergütungsantrag

- Verfahren
- Zeitraum
- Detaillierte Dokumentation der aufgewandten Zeit und Auslagen: Erforderlichkeit + Schlüssigkeit müssen nachvollziehbar sein
- Angabe des Kostenschuldners: Staatskasse oder Mündel und ggfs. Begründung
- Kontoverbindung
- Förmliche Festsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag bzw., wenn das Gericht diese für erforderlich hält, § 168 FamFG

Hannover 4.11.2013

Wovon leidet der Vormund?

12

Verfahrensbeistandschaften

- Voraussetzung für Vergütung: Feststellung der Berufsmäßigkeit
- Pauschale von 350,- € pro Kind, Instanz und Verfahren, § 158 VII FamFG
- Erhöhung der Pauschale auf 550,- € bei erweiterten Aufgaben gemäß § 158 IV S. 3 FamFG
- Wird immer aus der Staatskasse gezahlt
- Besonderheit: rechtsanwaltliche Kenntnisse

Hannover 4.11.2013

Wovon leidet der Vormund?

13

Arbeitsgruppenergebnisse

a) Arbeitsgruppenbeschreibung

Die ehrenamtlich geführte Vormundschaft wird zwar immer im Bürgerlichen Gesetzbuch als Regelfall beschrieben, die Praxis sieht aber schon seit Jahrzehnten anders aus. Die Annahme des Gesetzgebers, dass nach dem Ausfall der Eltern eine Privatperson das Sorgerecht für das minderjährige Kind übernimmt, trifft nicht mehr zu. Es sind fast ausnahmslos Amts-, Vereins- und berufstätige Vormünder, die von den Familiengerichten zum Vormund oder Pfleger bestellt werden. Das Ehrenamt ist zu einem Beruf geworden, der nur durch qualifizierte akademische Abschlüsse erworben werden kann. Darum ist es an der Zeit, sich mit der Vergütung und Bezahlung des Vormunds auseinanderzusetzen und kritisch zu hinterfragen, ob die hohen Anforderungen in einem rechten Verhältnis zur Entlohnung stehen. Wie sieht die Besoldung und Vergütung im öffentlichen Dienst aus? Wie werden berufstätige Vormünder vom Gericht vergütet? Wie werden bei einem Verein angestellte Vormünder bezahlt?

Moderation: Ali Türk (Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V. Hannover)

Referentin: Ulrike Thielke (Rechtspflegerin am AG Hamburg-Barmbek)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

b) Ergebnisprotokoll

Kernfrage der Arbeitsgruppe: Wie kann Auskömmlichkeit für Vormünder gewährleistet werden?

Einsteigend in die Thematik wurden zwei provokative Thesen aufgestellt:

- 1) Reine Vormundschaftsvereine bzw. einzelne Berufsvormünder können von der Führung der Vormundschaften allein nicht leben. Denkbare zusätzliche Quellen der Mittelbeschaffung wären rechtliche Betreuungen, Umgangspflegschaften (wegen der Arbeitsintensität) o.ä.
- 2) Ein Mündel mit einem Berufs- oder Vereinsvormund ist gegenüber einem Mündel mit einem Amtsvormund im Vorteil. Diese These bezieht sich vor allem auf die Häufigkeit von persönlichen Kontakten, Möglichkeiten einer kontinuierlichen Zuwendung usw.

Ein Bericht aus dem praktischen Alltag eines Vormundschaftsvereins zeigt Folgendes: Ein Vereinsvormund darf maximal 30 Vormund- bzw. Pflegschaften pro Vollzeitstelle übernehmen, je nach Arbeitsintensität eventuell auch weniger Fälle, um die Qualität zu gewährleisten. Um finanziell über die Runden zu kommen, sollte man laut Tabellenberechnung 252 Kalenderarbeitstage - 25 Urlaubstage = 227 Tage arbeiten. Nach Abzug der Krankheitstage sind es dann ca. 1700 Arbeitsstunden (ohne Fortbildung). Statistisch sind es 1883 Stunden jährlich, die man für die reinen Vormundschaftstätigkeiten benötigt, ohne Krankheits- und Fortbildungsstunden. All das ist in einer 40-Stundenwoche sehr schwer zu schaffen. Daraus ergibt sich die größte Herausforderung für die Vormundschaftsvereine: die Refinanzierung. Da der kommunale Zuschuss momentan rechtlich nicht möglich ist, ist eine denkbare Lösung die Förderung des Querschnitts.

Die Bestellung der Vereinsvormünder handhaben die Gerichte so: Sie bestellen lediglich Einzelvormünder namentlich. Das ist zwar rechtlich korrekt, aber praktisch unvorteilhaft, da z.B. das Institut für transkulturelle Betreuung e.V. als Einrichtung sprachlich, kulturell und bezogen auf die vorhandenen Erfahrungen der Belegschaft wesentlich mehr Potential bieten und nutzen könnte als ein einzelner Mitarbeiter. Im Hinblick auf eine mögliche Interessenkollision zwischen ASD und den Amtsvormündern könnte die Vereinsvormundschaft eine bessere Lösung sein.

Eine Problematik liegt ebenfalls in der Unterschiedlichkeit der Aufstellung der einzelnen Kommunen, beispielsweise erkennbar an dem Modell des konstruktiven Outsourcings in Hildesheim im Vergleich mit dem internen Verteilungsmodell in Hannover (Verteilung der Vormundschaftsfälle auf die KollegInnen aus dem ASD bzw. KSD).

Die Idee der Finanzierung in Form von Fallpauschalen (am Beispiel von Bayern) wird thematisiert und in der Gruppe diskutiert. Im Verlauf der Diskussion wird auf den Rechtsstreit zwischen den Kommunen und dem Gericht hingewiesen, der mit der eventuell doppelten Finanzierung verbunden ist.

Weiteren Themen der Diskussionsrunde sind die Querschnittsförderung des Ehrenamtes analog zum Betreuungsrecht und die Initiative des Bundeslands NRW. Bei letzterem handelt es sich um die Ausbremsung des Outsourcings, da es für die Stadtkasse zunehmend zu teuer ist – ähnlich wie bei der rechtlichen Betreuung. Berufsvormünder werden demzufolge immer weniger bestellt, wobei die Zahl der Ehrenamtlichen kontinuierlich steigt.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Die monatlichen Besuchskontakte wurden ebenfalls von den TeilnehmerInnen debattiert. Man könne die persönlichen Kontakte zum Mündel auch via SMS, Telefon oder Internet pflegen: Nicht jedes Kind/Jugendlicher muss jeden Monat von seinem Vormund besucht werden.

In einem weiteren Diskussionsstrang fokussierten die AG-Teilnehmenden die Unterschiede der Tarife im Jugendamt, die oft mit den kommunalen Strukturen, aber auch mit dem Unterschied der Arbeitsteilung (Fachdienst, Verwaltung oder Mischplatz) verbunden sind.

Die wichtigsten Punkte der Diskussion waren zusammengefasst:

1. Wieviel Arbeitszeit brauchen wir?

- Wie häufig kann/soll ich mein Mündel sehen?
- Fallobergrenze (+/-10%/15 Fälle, Verein: 30, Amt: 50)

2. Sind die Sozialarbeiter oder die Sozialpädagogen die besseren Vormünder als Verwaltungskräfte: Was heißt qualifiziert?

- Auswahl des Vormunds
- Was ist rechtmäßig?
- Mischung der Berufe im Team als Profit
- Austausch zwischen den KollegInnen
- Gemischte Teams in Bezug auf Alter, Geschlecht, Berufsfeld, Migrationshintergrund usw.
- Image der Vormünder
- Team-vor Einzelarbeit
- Fort- und Weiterbildung

3. Tarifproblem oder Tarifvorteil?

- Haben Ämter tariflichen Handlungsbedarf?
- Gleiche Arbeit = gleiches Geld
- Organisationsstruktur der Kommunen: Verwaltungskräfte und Sozialpädagogen → einheitliche Gestaltung → Schaffung von Standards?

4. Teilung der Tätigkeitsfelder

- Berufsgruppe
- Ehrenamtliche flexibler einsetzen?
- Trennung von Vormundschaften/Umgangspflegschaften

5. Was macht der Verein?

- Besondere Struktur
- Hohe Stundenzahl pro Monat
- Querschnitt
- Kooperation mit Partnern (Gericht, Jugendamt)
- Vernetzung der Akteure
- Existenz bedroht?

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

In der Arbeitsgruppe herrschte Einigkeit darüber, dass die Reform des Vormundschaftsrechts eine unbestreitbare Herausforderung für alle Akteure darstellt. Das Ziel dabei ist die Steigerung der Qualität, die nicht einer zu einseitigen Betrachtung der Finanzierung geopfert werden darf.

c) Feedback der Teilnehmenden

Was nehmen Sie mit in Ihre berufliche Praxis bzw. Was können Sie umsetzen?

- Der Verein benötigt viele Geschäftsfelder, um wirtschaftlich existieren zu können.
- Mischung der Berufsgruppen im Team erreichen.
- Fallobergrenzen versuchen zu reduzieren.
- Reelle Arbeitszeitbemessung durchführen.
- Neustrukturierung des Vormundschaftsbereiches unter Vernetzung/Zusammenarbeit aller Abteilungen nötig.
- Herausforderungen aus Sicht der Behörden austauschen.
- Es wurde das Thema Arbeitszeiten deutlicher (Wochenende/abends)
- Wissen über die Finanzierung des Vereins bei Vormundschaften.
- Die Probleme der Vergütung wurden dargestellt.
- Hilfreiche Erkenntnisse für die Hinzuziehung von Vereinsvormündern oder Berufsvormündern bzw. ehrenamtlichen Vormündern.
- Erfahrungsaustausch zum Thema Stellenbesetzung/Fallzahlen.
- Querschnittsarbeit ist für Vormundschaftsvereine interessant.
- Austausch zur Besoldung der Vormünder und die Reform in dem Vormundschaftsrecht
→ Argumentationshilfe für die interne Verwaltungsdiskussion.
- Weiter an Organisation/Struktur im Team arbeiten.
- Vernetzung vorantreiben; ehrenamtliche Vormünder aufbauen.
- Kooperation des Vereins und der Kommunen im Rahmen der Förderung.
- Durch Kooperation der Akteure zum gemeinsamen Erfolg.
- Zeitmanagement als mögliche Lösung in Hinblick auf die Refinanzierung.
- Gemischte Teams als Erfolgsmodell.
- Hohe Bedeutung: Die Vernetzung aller Beteiligten.

Was ist offen geblieben?

- Modelle zur möglichen Förderung des *Querschnittsvereines*.
- Spezielle Regelungen/Eigenarten der Bundesländer.
- Wie können Querschnittstätigkeiten finanziert werden?
- Wie kann Refinanzierung des Vormundschaftsvereins gewährleistet werden?
- Praxisorientierte Hilfestellung für Bewertung im öffentlichen Dienst.
- Keine eindeutige Lösungsmöglichkeit für die Vereine?
- Vorschläge zur Zukunft und Existenz der Vormundschaftsvereine.

Kommentare

- Vorsicht bei Kopfpauschalen für Vereine.
- Es fehlen einheitliche Vorgaben für Vergütungsregelungen.
- Geringere Fallzahl ist wünschenswert!

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

- 1. berufspolitische Forderung: Erhöhung der Vergütung; 2. berufspolitische Forderung: Steigerung der Arbeitsqualität der Akteure.
- Die Diskussion zur Bezahlung ist nicht ohne die Diskussion über Qualität möglich.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Referenten

Joachim Beinkinstadt

Herr Beinkinstadt, Dipl. Verwaltungswirt, war bis zum 30. April 2013 Abteilungsleiter im Jugendamt Hamburg-Mitte, zuvor unter anderem auch als Amtsvormund/Amtspfleger tätig. Langjährig war er im Vorstand des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht. In dieser Eigenschaft wurde Herr Beinkinstadt als Experte beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zur Reform des Vormundschaftsrechts angehört. Er ist darüber hinaus bundesweit als Fortbilder für Vormünder und Beistände tätig.

Kontaktdaten:

E-Mail: jobein@t-online.de



Michael Grabow

Richter am Amtsgericht Pankow/Weißensee in Berlin.

Michael Grabow ist am AG Pankow/Weißensee ausschließlich auf dem Gebiet des Familien- und Betreuungsrechts tätig. Er ist dabei u.a. zuständig für die Umsetzung des Haager Kindesentführungsabkommens und anderer internationaler Regelungen. Neben seiner Tätigkeit als Richter ist er als Dozent und Referent an Hochschulen, Akademien und für verschiedene öffentliche und private Bildungsträger tätig. Außer Publikationen zum internationalen Familienrecht, zum FamFG und zum Betreuungsrecht hat er verschiedene Beiträge und Artikel für Fachzeitschriften zur Mediation in Familiensachen und zur Kindesanhörung verfasst.

Kontaktdaten:

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstr. 71, 13086 Berlin

Tel.: 030/90245 - 0

E-Mail: Michael.Grabow@ag-pw.berlin.de



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Vormundschaft – Die neue Herausforderung

Prof. Dr. Karsten Laudien

Professor für Ethik an der Evangelischen Hochschule Berlin und Leiter des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung gGmbH

Prof. Dr. Laudien beschäftigt sich mit ethischen Fragen der sozialen Lebenswirklichkeit. Dabei geht es um Faktoren, die für das Gelingen des Lebens wichtig sind, wie z.B. die Familie oder die Erziehung, aber auch um Fragen der Gewalt und der Wirtschaft. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Vormundschaft und Heimerziehung.



Publikationen (in Auswahl):

- Einführung in die Heimerziehung der DDR (mit Anke Dreier), Berlin 2013
- Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR (mit Chr. Sachse), Expertise im Auftrag des Bundesministeriums des Innern. Berlin 2012
- Die Kontinuität des Gegenübers. Ethische und sozialisationstheoretische Aspekte im neuen Vormundschaftsgesetz, in: Das Jugendamt (Hg.: DIJuF), 6/2012

Kontaktdaten:

E-Mail: laudien@quidditas.de

Web: www.quidditas.de

Ulrike Thielke

Diplom-Rechtspflegerin, Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Ulrike Thielke sammelt seit 12 Jahren Erfahrungen im Vormundschafts-, Familien- und Betreuungsrecht und ist seit mehreren Jahren als Referentin in diesen Rechtsgebieten tätig – z.B. für die Hamburger Betreuungsvereine und Betreuungsstellen sowie auf Vormundschaftsfachtagungen am 10.11.2011 in Hamburg und am 16.03.2012 in Bremen.



Kontaktdaten:

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel.: 040/428 63 - 6696

E-Mail: Ulrike.Thielke@ag.justiz.hamburg.de